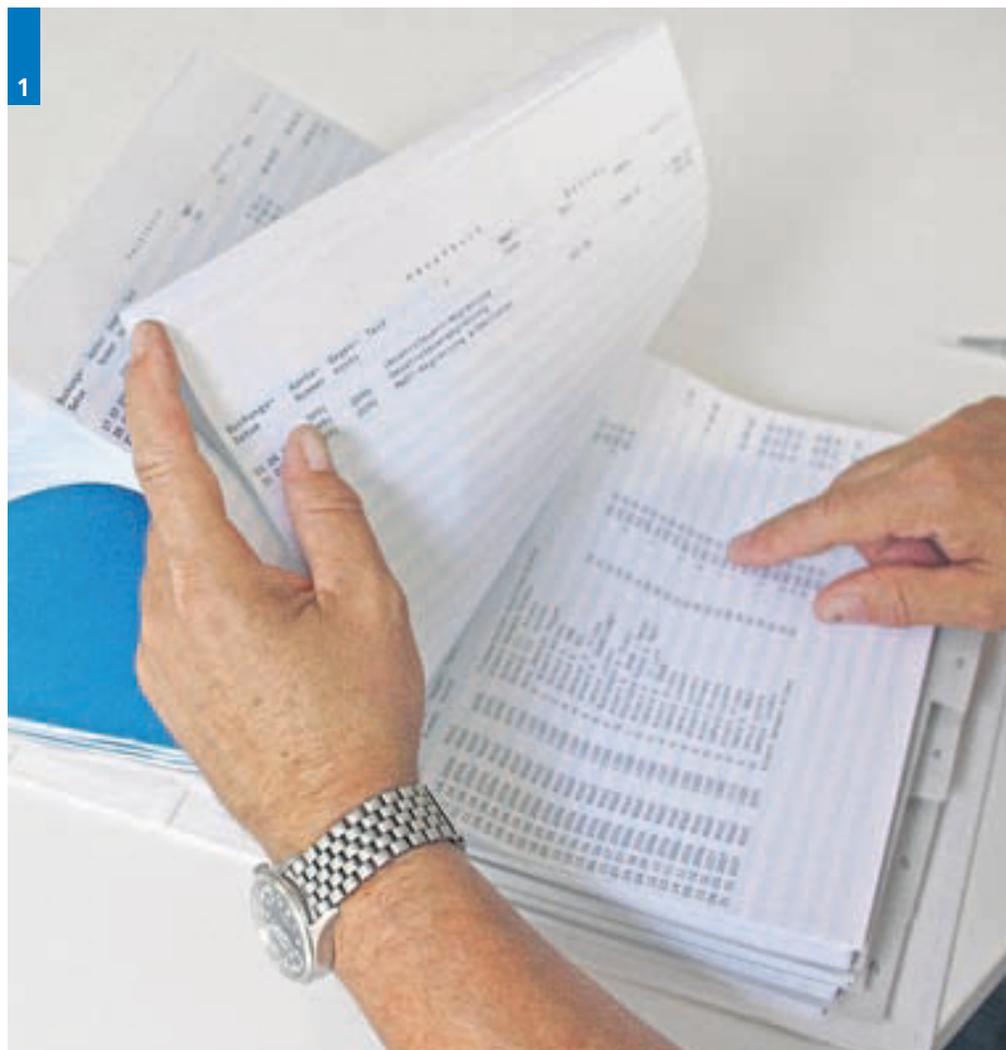


MEHR FINANZKOMPETENZEN FÜR DEN STADTRAT

Wenn kein rechtsgültiger Voranschlag vorliegt, soll dies nicht zu Mehrkosten führen. Der Stadtrat soll in diesem Falle Ausgaben tätigen können, die aus wirtschaftlicher Sicht Sinn machen. Die Stimmberechtigten entscheiden am 9. Februar 2014.



Analog der Kantonsregelung

Das kantonale Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) ermächtigt den Regierungsrat, auch ohne verbindlichen Voranschlag die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen. In diesem Rahmen soll auch der Stadtrat handeln können: Auf Anfrage der Stadt hat das Amt für Gemeinden die Auffassung vertreten, dass der Spielraum ohne verbindlichen Voranschlag maximal analog der kantonalen Regelung ausgeweitet werden könne. Diese Kompetenz des Stadtrates müsse in der Gemeindeordnung festgeschrieben werden.

Aus diesem Grund schlägt der Stadtrat vor, die Gemeindeordnung in Artikel 70 um Litera e zu ergänzen. Es geht darum, dass Ausgaben, die «für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlich sind», auch ohne verbindlichen Voranschlag vom Stadtrat getätigt werden können. Der Begriff der Wirtschaftlichkeit, der neu in die Gemeindeordnung aufgenommen werden soll, wird in einem Reglement präzisiert werden.

Debatte im Grossen Stadtrat

Alle Fraktionen ausser der SVP (siehe «Darstellung parlamentarische Minderheit») befürworteten die Änderung der Gemeindeordnung. Die Änderung der Gemeindeordnung sei sinnvoll, weil sie die Handlungsfähigkeit der Stadt gewährleiste. Allerdings betonten auch alle Fraktionen, dass sie achtsam über die Ausarbeitung des Reglements wachen würden: Dort nämlich werde präzisiert, was unter «für die wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässliche Ausgaben» zu verstehen sei. Ein Budgetreferendum müsse auch in Zukunft

DC. Heute kann die Stadt ohne rechtsgültigen Voranschlag nur Mittel für die unerlässliche ordentliche Staatstätigkeit einsetzen. Die Einschränkung hat Nachteile, das zeigte sich 2012, als gegen den Voranschlag das Referendum ergriffen worden war. Die Beschränkung auf Ausgaben, die für die ordentliche Staatstätigkeit unerlässlich sind, führte zu Problemen insbesondere beim baulichen Unterhalt.

Mehrkosten vermeiden

Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass es nicht im Sinn eines Referendumskomitees oder der Gegnerinnen und Gegner eines Voranschlags sein kann, dass

durch eine Beschränkung auf die für die ordentliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben die Wirtschaftlichkeit vernachlässigt wird und dies letztlich zu Mehrkosten führen kann.

Um dies zu vermeiden, will der Stadtrat den finanziellen Spielraum vergrössern: Analog der kantonalen Gesetzgebung soll die Stadt auch ohne verbindlich festgesetzten Voranschlag Ausgaben tätigen können, die für die ordentliche wie auch für die wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlich sind. Mittel sollen also eingesetzt werden, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht Sinn macht und dazu beiträgt, Mehrkosten zu vermeiden.

1 | Mit der Änderung von Artikel 70 der Gemeindeordnung soll die Finanzkompetenz des Stadtrates für den Fall des Budgetreferendums erweitert werden.

ein griffiges demokratisches Druckmittel bleiben. Hingegen müssten auch bei einem Referendum Ausgaben getätigt werden können, die aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll seien. Jede einzelne dieser Ausgaben müsste aber dereinst auf ihre Unerlässlichkeit hin geprüft und überzeugend begründet werden.

Den Gegnern der Änderung der Gemeindeordnung, der parlamentarischen Minderheit, entgegnet der Stadtrat wie folgt:

Stellungnahme Stadtrat

Der Stadtrat erachtet die Möglichkeit, für die wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässliche Ausgaben tätigen zu können, als sinnvoll, weil er dadurch bei einem noch nicht verbindlichen Voranschlag mehr Handlungsspielraum erhält. Die gleichen Befugnisse stehen auf kantonaler Ebene dem Regierungsrat bereits heute offen.

Die gegenwärtig geltende Beschränkung auf die ordentliche Staatstätigkeit verbietet Ausgaben, die aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt wären, was letztlich zu Mehrkosten führen kann. Der Befürchtung schliesslich, der Begriff der Wirtschaftlichkeit könnte weit ausgelegt werden, wird dadurch Rechnung getragen, dass der Grosse Stadtrat diesen unbestimmten Begriff auf Stufe Reglement präzisieren wird.

Stimmempfehlung

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Änderung der Gemeindeordnung (Grundlage für unerlässliche Ausgaben für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit bei noch nicht verbindlichem Voranschlag) zuzustimmen.

Darstellung parlamentarische Minderheit:

Mit der erfolgreichen Ergreifung eines Referendums gegen den Voranschlag der Stadt Luzern und der dadurch notwendigen Ansetzung einer Volksabstimmung nehmen mindestens 800 Stimmberechtigte ihr Volksrecht wahr, sich gegen die Steuerfussfestsetzung oder Ausgabenpolitik des Stadtrates zur Wehr zu setzen. Aber auch der Grosse Stadtrat hat die Kompetenz, einen unausgereiften Voranschlag an den Stadtrat zurückzuweisen oder abzulehnen. Es ist somit ein politisches Grundrecht der Stadt Luzern, dass das Parlament oder die Bevölkerung mit einem Referendum die Einsetzung eines genehmigten Voranschlages auf den 1. Januar eines Jahres ablehnen kann.

Die SVP ist sich auch bewusst, dass es nicht möglich und sinnvoll ist, ohne genehmigtes Budget am 1. Januar quasi die gesamte «Staats- und Verwaltungstätigkeit» einzustellen. So war es auch beim Referendum im Jahr 2012 der Stadt weiterhin möglich, Ausgaben für die ordentliche Staatstätigkeit zu tätigen. Der Stadtrat möchte nun mit der Anpassung in der Gemeindeordnung die Ausgabenermächtigung beim Fehlen eines genehmigten Voranschlages auch auf «Ausgaben für die wirtschaftliche Staatstätigkeit» ausweiten. Konkret begründet der Stadtrat diese Anpassung damit, dass «dem Stadtrat auch bei einem noch nicht verbindlichen Voranschlag mehr Handlungsspielraum gegeben wird, als dies heute der Fall ist».

Die SVP-Fraktion musste anlässlich der Kommissions- und der Parlamentsberatung jedoch feststellen, dass der Stadtrat nicht begründen konnte, weshalb seine Ausgabenkompetenz ohne genehmigten Voranschlag massiv ausgeweitet werden soll. Konkrete Beispiele, welche Ausgaben beim letzten Budgetreferendum mit der neuen Regelung zusätzlich

hätten getätigt werden können, nannte der Stadtrat keine. Der Begriff «wirtschaftliche Staatstätigkeit» ist sehr schwammig formuliert. Schon bei der Abwägung, ob es sich bei einer Ausgabe um eine «ordentliche Staatstätigkeit» handelt oder nicht, ist viel Spielraum gegeben. Ein Ermessensspielraum, welcher mit dem Begriff «wirtschaftliche Staatstätigkeit» noch weiter ausgeweitet wird. Zählt zum Beispiel die Führung eines Quartierbüros zur «ordentlichen Staatstätigkeit», oder wird dies als «wirtschaftliche Staatstätigkeit» definiert?

Die SVP vertritt die Ansicht, dass das parlamentarische Recht und sogar das Volksrecht, ein Budget an den Stadtrat zurückzuweisen, nicht durch eine schwammig formulierte Ausweitung der Ausgabenkompetenz verwässert werden darf. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Ausgabenkompetenz würde eine Ablehnung eines Voranschlages im Grossen Stadtrat oder das Ergreifen einer Referendumsabstimmung zur Makulatur, da die Ausgabenkompetenz trotz fehlendem bewilligtem Voranschlag nicht oder nur sehr marginal eingeschränkt würde.

Stimmen Sie deshalb **Nein** zur Erhöhung der Ausgabenkompetenz in der Gemeindeordnung.